

Sonderausgabe

zu Stück 4 des Amtsblatts der kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 1. Februar 1917.

Inhaltsverzeichnis: Viehsuchenpolizeiliche Anordnung, S. 45; Höchstpreise für Jint, S. 46; Beschlagnahme u. Bestandserhebung von rohen Seiden usw., S. 48; Höchstpreise für rohe Seiden usw., S. 50; Beschlagnahme von Naixon (Sulfat-) Zellstoff usw., S. 52.

85. Viehsuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehsuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Ober Radoschau, Königl. Radoschau, Stodol, Rzonowiz, Schwallentz, Grabownia, Elguth Paruschowitz, Seibersdorf, Fytkowitz, Gaskowitz, Czaprysz, Pirke, Czernitz, Peterkowitz, Lengberg, Nieder Birkenau, Gut Birkenau, Niedobischütz, Schwallowitz, Bogusowitz, -Poppelau, Königl. Jankowitz, Michalkowitz, Ober Marklowitz, Nieder Marklowitz, Wilscha, Döhrngrund, Boslau, Radlin, Wirultau, Jedlmann, Cyrkowitz, Kokošchütz, Pischow, Zawada, Nieder Rydułtau, Charlottegrube, Krzyschkowitz, Annagrube, Schönburg, Fischgrund, Eukow, Dreilinden, Rytina, Neudorf, Bissel, Gurek, Summin, Bohntz, Rybnik, Orzupowiz, Königl. Wielepole, Königl. Jamiskau, Rybnikerhammer, Klein Thurze im Kreise Rybnik,

Boguntz, Kornowos, Pogrzebin, Lubom, Sprin, Ellgoth und Rogau im Landkreise Ratibor,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichwachien ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehängt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorbe und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erfassen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizei-vollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauf.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 21. April dieses Jahres einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Be-

Stimmungen werden nach §§ 74—77 des Vieh-
seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 27. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

86. Bekanntmachung,

Nr. M. 3500/12. 16. R. N. N.

betreffend Höchstpreise für Zink.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August

1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
59	Zink als Feinzink, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99, v. H. des Gesamtgewichts.	107 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
60	Zink als Feinzink, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99, v. H., jedoch von mindestens 99, v. H. des Gesamtgewichts.	101 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
61	Zink als Feinzink, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99, v. H., jedoch von mindestens 99, v. H. des Gesamtgewichts.	95 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
62	Zink , unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99, v. H., jedoch von mindestens 99, v. H. des Gesamtgewichts.	78 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
63	Zink , unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99, v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorechte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrug zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
64	Zink, roh und in Legierungen^{*)}, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M. für je 100 kg Zinkinhalt; sofern die Zusammensetzung der Legierung vorgeschrieben ist, und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschließlich 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrunde gelegt und eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
65	Zink, umgeschmolzen aus Altzink und alten Zinklegierungen ^{*)} , Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Altzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art. Als Altzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	63 M. für je 100 kg Zinkinhalt im umgeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Mindermert entsprechenden Abschlags im nichtverschmolzenen Material.
66	Zink in Erzen, Rückständen (auch Aschen und Kräzen), Dryden, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien.	65 M. für je 100 kg Zinkinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohns.

^{*)} Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

§ 2. Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebskosten, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage einen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 vom Kriessamt (Zuweisungssamt) zu Preisen zugewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und aufgrund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.-G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechmälzwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder zu Legierungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriessamt festgesetzten Berechnungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem an-

gemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Ent-eignung seiner Bestände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinkerzen der Klassen 64 bis einschließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten des Versandes vom Versandlager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen

Zahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberi ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Welbestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9 Potsdamer Straße 10/11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Ausnahmegewilligungen haben Gültigkeit.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Breslau, den 31. Januar 1917.

Der stellw. Kommandierende General des VI. A. R.
87.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 100/1. 17. R. R. A.

**betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von rohen Seiden und Seiden-
abfällen aller Art.**

Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unfertig einen beschlaggenommenen Gegenstand hehlich, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflachtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verschaffen und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

§ 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten, unter anderem

1. abhaspelbare Cocons, Cocons Doppri, Cocons mixtes, Cocons perces, Cocons piques, Blazes, Battseide, Bassines, Pelettes, Telettes, Ricotti, Galetanie, Wadding, Bassinette, Tarmate, Rugginose, Frisons, Struffi, Frisonnettes, Struffa, Strazza, Galetta, Bourettes, Bourettegarne, wilde Seiden, roh und farbig (auch schwarz und weiß), auch in gerissenem und efilochiertem Zustande,
2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen,
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen-Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Entlasten (Entfernen der Chromsalzen), Reinigen, Klopfen, Gaden, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Drossieren, Willowieren, Reizen usw.

§ 4. Veräußerungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, erlaubt***).

Ueber jeden Verkauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Verkauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1917 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. Ueber die Uebnahmepreise entscheidet mangels Einigung

- soweit Höchstpreise (W. IV. 150/1. 17. R. R. A.) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 die höhere Verwaltungsbehörde;
- soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 5. Verarbeitungsurlaubnis für Heeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

- des Bekleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin

*** Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvorbruden zu erfolgen.

SW 11, Askaniſcher Platz 4,

- des königlichen Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kruppstraße 1,
- der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
- der Inspektion der Luftschifftruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
- der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6,
- der Bereingung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Im Uebrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heeres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegſcheines für Seidenſajern befinden. Vorbruden sind bei der Vorbrudenverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 anzufordern. Anforderungen der Vorbruden sind mit der Aufſchrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entfaßungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufſchrift „Seidenbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 8. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

- alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
 - gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
 - Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im

Gewährsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10. Melde Scheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Melde Scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 unter Angabe der Vordrucknummer Pst. 1148 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde Scheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Melde Schein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11. Lagerbuch und Anstufungsverteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldspflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an den Webstoffmeldebeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführendbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10

zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

a) die Bekanntmachung W. I. 1134/6. 15. K. R. A. vom 15. Juli 1915, betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seiden und Seidenabfällen,

b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilabfällen

aufgehoben.

Breslau, den 31. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI A. K.

88.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in

der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angebroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten, in der Uebersichtstafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten.

§ 2. Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft höchstens für die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbidet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Bahnstation des Verkäufers sowie den Umsatzstempel ein. Für Säcke oder sonstige Packhüllen ist der nachzuweisende Selbstkostenpreis zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandisenverfächnung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbevollmächtigte vor.

§ 5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Breslau, den 31. Januar 1917.

Der stellw. Kommandierende General des VI. A. K. Preistafel zur Bekanntmachung W. IV. 150/1.17 R. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Das kilo Mark
1	Kolons (abhaspelbare)	25,—
2	" DoppI	24,—
3	" mixtes	20,—
4	" percés	20,—
5	" piqués	19,—
6	Sarfallati	28,—
7	Blazes	25,—
8	Wattseibe	24,—
9	Bassines	26,—
10	Belettes	24,—
11	Telettes	24,—
12	Bloufes	25,—
13	Ricatti	25,—
14	Galetamie	20,—
15	Wadding	18,—
16	Bassinetto	18,—
17	Daramate	18,—
18	Rugginose	18,—
19	Frisons	35,—
20	Strausa	34,—
21	Struaf	34,—

Reihe	Bezeichnung	Das Kilo Mark
22	Frissonnettes	26,—
23	Strussa	25,—
24	Strazza	26,—
25	Galetta	22,—
26	Bourettes	20,—
27	Tuffsch Abfälle	18,—
28	bunte reine Seidenabfälle	25,—
29	schwarze reine Seidenabfälle	24,—
30	weiße reine Seidenabfälle	26,—
31	bunte reine Seidenabfälle	24,50
32	schwarze reine Seidenabfälle	23,50
33	weiße reine Seidenabfälle	25,50
	genannte Eßfloches	
	nur gerissen	
	gleichviel mit welchem	
34	bunte gemischte Seidenabfälle	20,—
35	schwarzegemischte Seidenabfälle	19,—
36	weiße gemischte Seidenabfälle	21,—
	nicht unter 50 v. d. Seiden- spinnstoff ent- haltend	
37	Seidengarnabfälle, roh	12,—
38	Seidengarnabfälle, bunt	14,—
39	Cardenausput	6,—
40	Kammzugabfälle	12,—
41	Chappeausbruchabfälle	8,50
42	Seidenflugwolle	1,50
43	Spinneretaufwisch	5,—
44	Chappezug	45,—

89. Bekanntmachung

Nr. W. III. 4000/12. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besittet, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verhütung, die beschlagnahmten Gegenstände zu vernichten und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) aller Natron- (Sulfat-) Zellstoff,
- b) alles unter Mitverwendung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellte Spinnpapier,
- c) alle Papiergarne, welche aus Spinnpapier gemäß § 1 b allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind. Ausgenommen sind Garne, die aus Papler und Bastfasern bestehen**).

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Lieferung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff.
2. Die Lieferung von Spinnpapier (§ 1 b).
3. Die Lieferung von Papierstranggarn, jedoch nur zur Herstellung von Papierrundgarn.
4. Die Lieferung von Papierbandgarn, jedoch für den Hersteller nur unter den Beschränkungen zu a und der Bedingung zu b dieser Ziffer.

a) Von der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen 80 von hundert Gewichtsteilen nur zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) geliefert werden. Als Lieferung gilt auch das Ueberführen nach einer eigenen Weberlei oder nach einem sonstigen eigenen garnverarbeitenden Betriebe.

Diese Lieferung darf erst erfolgen, wenn sich der Hersteller im Besitz eines Nachweises befindet, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein für Erzeugnisse aus Papiergarn (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle [Vordruckverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verf.

**) Diese Garne unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. A. vom 10. November 1916.

Gebemannstraße 10, erhältlich). Für Lieferungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gilt als Nachweis auch eine schriftliche Versicherung des Bearbeiters, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden.

20 von hundert Gewichtsteilen der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen beliebig geliefert oder verwendet werden.

b) Bis zum 5. jedes Monats sind durch besondere Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Gebemannstraße 10, die im Vormonate gegen Belegschein beziehungsweise schriftliche Versicherung (gemäß § 3 Ziffer 4 a Absatz 2) zur Auslieferung gekommene Garnmenge und die insgesamt zur Auslieferung gekommene Garnmenge in Kilo anzuzeigen.

Eine Abschrift, Durchschlag oder Kopie dieser Mitteilung ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß festgesetzte Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn die Lieferungsverträge vor Inkrafttreten der Höchstpreise abgeschlossen waren.

§ 4. **Verarbeitungsurlaub.**

Trotz der Beschagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, gemischt mit mindestens dem gleichen Gewichte Sulfat-Zellstoff, zur Herstellung von Spinnpapier oder Papiergarn. Für Verarbeitung innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird ein Mischungsverhältnis nicht vorgeschrieben.
2. Die Verarbeitung von Spinnpapier (§ 1b),
 - a) zu Papierflachgarn
 - b) zu Papierrundgarn.
3. Die Verarbeitung und Verwendung von Papiergarn (§ 1c).

§ 5. **Ausnahmen.**

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Gebemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W III, zu richten.

§ 6. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.
